

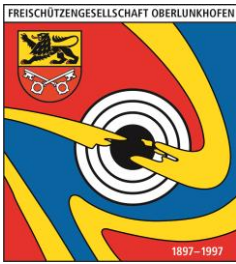
# Freischützengesellschaft Oberlunkhofen



## Statuten

Gegründet 1897

Stand 15.02.2008



## Statuten der Freischützengesellschaft Oberlunkhofen

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Name, Sitz und Zweck**
  - 1. Name und Sitz
  - 2. Zweck
  - 3. Mitgliedschaft in Verbänden
- II. Mitgliedschaft**
  - 1. Mitgliederkategorien
  - 2. Vereinsmitgliedschaft
  - 3. Ausländer
  - 4. Anmeldung
  - 5. Aufnahme
- III. Mitgliederkategorien**
  - 1. Aktivmitglieder
  - 2. Freimitglieder
  - 3. Ehrenmitglieder
  - 4. Gönner
- IV. Teilnehmer an Bundesübungen**
  - 1. Mit Anrecht auf Bundesleistungen
  - 2. Ohne Anrecht auf Bundesleistungen
- V. Ausschluss**
- VI. Austritt**
- VII. Organe des Vereins**
- VIII. Generalversammlung**
  - 1. Ordentliche
  - 2. Ausserordentliche
  - 3. Geschäfte
- IX. Anträge an die Generalversammlung**
  - 1. Anträge an die Generalversammlung
  - 2. Nicht traktandierte Geschäfte
- X. Wahlen und Abstimmungen**
  - 1. Offene Wahlen
  - 2. Geheime Wahlen
  - 3. Organisation Vorstand
  - 4. Zusammensetzung Vorstand
  - 5. Chargen
- XI. Aufgaben des Vorstandes**
- XII. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre**
  - 1. Der Präsident
  - 2. Der Vizepräsident
  - 3. Der Aktuar
  - 4. Der Kassier
  - 5. Der erste Schützenmeister
  - 6. Der Schiessaktuar
  - 7. Der Jungschützenleiter
  - 8. Stellvertretungen
- XIII. Entschädigungen**
  - 1. Vorstand
  - 2. Spesen
- XIV. Kontrollstelle**
  - 1. Zusammensetzung
  - 2. Pflichten
  - 3. Bericht
- XV. Haftung**
- XVI. Statutenrevision**
  - 1. Antrag
  - 2. Beschluss
- XVII. Auflösung des Vereins**
  - 1. Beschluss
  - 2. Auflösung
  - 3. Neuanfang
- XVIII. Schlussbestimmungen**

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Die Freischützengesellschaft Oberlunkhofen, gegründet im Jahre 1897 mit Sitz in Oberlunkhofen, (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er bezweckt im Auftrag des VBS die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des Bundes durch.  
Der Verein fördert das sportliche Schiessen, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft und den Kontakt zu befreundeten Organisationen.
3. Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Bezirksschiesssportverband Bremgarten (BSVB), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an.  
Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern.  
Er führt ein Verzeichnis der Lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.
2. Alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizer und Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
3. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.
4. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.  
Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erhält jedes neue Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

## III. Mitgliederkategorien

1. **Aktivmitglieder** sind Vereinsmitglieder, die an vereinsinternen und externen Schiessen, sowie freiwillig an Bundesübungen teilnehmen.
2. **Freimitglieder** werden Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
3. **Ehrenmitglied** können Mitglieder werden, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

4. **Gönner** sind Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Hinsicht unterstützen. Sie sind eingeladen, an vereinsinternen Wettkämpfen und Versammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Generalversammlung legt die Beitragspflicht fest. Jugendliche, Seniorveteranen sowie Ehren- und Freimitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

#### **IV. Teilnehmer an Bundesübungen**

1. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
2. Schützen, für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein Unkostenbeitrag verlangt werden.
3. Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

#### **V. Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

#### **VI. Austritt**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zu erfolgen.

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird erst mit Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres und der Austrittsbestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche in Bezug auf den Verein.

#### **VII. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

## VIII. Organisation der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung muss innert drei Monaten nach dem Begehren stattfinden. Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 20 Tage zuvor unter Nennung der Traktanden schriftlich bekannt gegeben wurden.
3. Geschäfte der Generalversammlung
  1. Appell durch Präsenzliste
  2. Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
  3. Wahl der Stimmenzähler
  4. Protokoll der letzten Generalversammlung
  5. Mitgliedermutationen
  6. Abnahme des Tätigkeits- und Jahresberichts des Vorstandes
  7. Abnahme Jahresrechnung FSGOL und Betriebsrechnung RSAL
  8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung der Kompetenzsumme des Vorstandes
  9. Genehmigung des Voranschlages
  10. Genehmigung des Jahresprogrammes
  11. Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
  12. Wahlen:
    - a) Vorstand
    - b) Präsident
    - c) Kontrollstelle
    - d) Fähnrich
    - e) Funktionäre der RSAL und Verbandsdelegierte
  13. Ehrungen
  14. Statutenänderungen
  15. Anträge
  16. Verschiedenes und Umfrage

## **IX. Anträge an die Generalversammlung**

1. Anträge von Vereinsmitgliedern, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung vorliegen.
2. Nicht traktandierete Geschäfte können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden.

## **X. Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Nicht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
4. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:  
Präsident, Aktuar und Kassier.
5. Folgende Chargen können von Vorstandsmitgliedern oder von Funktionären ausgefüllt werden, wobei die Funktionäre vom Vorstand bestimmt werden und ihm unterstellt sind, ein Vorstandsmitglied ist in diesem Fall für das korrekte Führen einer delegierten Charge verantwortlich:  
Schützenmeister, Schiessaktuar und Jungschützenleiter.  
Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **XI. Aufgaben des Vorstandes**

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung
- Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe der erteilten Kompetenzsumme
- Vermögensverwaltung
- Erstellen eines Jahres- sowie eines Rechnungsberichtes

## **XII. Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre**

1. **Der Präsident** vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Kassier oder Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift zu Zweien.
2. **Der Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
3. **Der Aktuar** ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz und öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag in das Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis.
4. **Der Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Generalversammlung festgelegten Beträge. Er führt das Mobilien- und Immobilienverzeichnis. Gelder, die er nicht zur Begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.
5. **Der erste Schützenmeister** organisiert und leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für die richtige Bedienung der Schiessanlage und Aus- und Weiterbildung der weiteren Schützenmeister. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seiner Tätigkeit. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
6. **Der Schiessaktuar** ist dem Aktuar unterstellt und übernimmt die administrativen Aufgaben des Schiessbetriebes, inklusive der Vereinsadministration und der Munitionsverwaltung.
7. **Der Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen und des Nachwuchses verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
8. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## **XIII. Entschädigungen**

1. Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Den Vorstandsmitgliedern und Funktionären wird eine Jahresentschädigung in Form eines gemeinsamen Nachtessens ausgerichtet. Der benötigte Betrag wird im Voranschlag festgelegt.
2. Gegen Vorweisen von Belegen haben sie Anspruch auf die Vergütung eventuell anfallender Spesen wie Telefon, Porto und Büromaterial.

#### **XIV. Kontrollstelle**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
2. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
3. Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet diesem zu Händen der Generalversammlung Bericht.
4. Ein Mitglied der Kontrollstelle übernimmt zusätzlich die Funktion des Revisors der Betriebsrechnung der RSAL.
5. Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu den Vorstandsmitgliedern stehen.

#### **XV. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **XVI. Statutenrevision**

1. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge sind mindestens dreissig Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
2. Eine Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

#### **XVII. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Einwohnergemeinde Oberlunkhofen zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben. Erfolgt innert dieser Frist keine Neugründung, geht sämtliches Eigentum an die Gemeinde Oberlunkhofen.
3. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.



## XVIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der 111. Generalversammlung vom 15. Februar 2008 angenommen worden.

Die Statuten vom 14. Februar 1997 werden aufgehoben.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

Ort und Datum: 13. 8. 2008, Unterehlihof

Freischützengesellschaft Oberlunkhofen

Der Präsident: F. Peay

Der Aktuar: [Signature]

Aargauer Schiesssportverband (AGSV)

Der Präsident: A. Fairman

AL Administration: [Signature]

Ort und Datum: Aarau, 28. 11. 2008

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Der Chef: M. Widmer  
Oberst Martin Widmer

